

## REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

19. Juli 2024 – öffentlich Tagesordnungspunkt 1

Bearbeiter: Dr. Raphael Kist, Elena Schmitt, Claudia Lang, Alexander Kammerer, Sascha Weisser

VORLAGE:  
(PA/VV) 10/180c

Anlagen: 3

Vorgang:  
(VV) 10/180a,  
(PA/VV) 10/180b

### **Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien (Teilfortschreibung Windenergie II)**

Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG  
Beschluss über den Planentwurf und die Beteiligung nach § 12 (2) und (3) LplG in Verbindung mit § 9 (2) ROG

#### **1) Hintergrund und bisheriger Verfahrensverlauf**

In der Sitzung vom 21.10.2022 hat der Planungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 gefasst (Vorlage (PA) 10/167). Hintergrund des Aufstellungsbeschlusses war die Vereinbarung aller Regionalverbände Baden-Württembergs im Zuge einer Regionalen Planungsoffensive gleichzeitig Teilfortschreibungen für die Themenfelder Wind- und Solarenergie durchzuführen und entsprechende Flächenausweisungen für Wind und Photovoltaik auf 2 % der jeweiligen Regionsfläche vorzunehmen.

Durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) vom 01.02.2023 hat das Land Baden-Württemberg den über das Wind-an-Land-Gesetz / Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes festgeschriebenen Flächenbeitragswert, der Baden-Württemberg verpflichtet, 1,8 % der Landesfläche für Windkraft zur Verfügung zu stellen, auf die regionale Planungsebene übertragen. In § 20 KlimaG BW wurde festgelegt, dass dabei mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung und nach § 21 KlimaG BW mindestens 0,2 % für die Freiflächen-PV-Nutzung in den Regionalplänen festgelegt werden sollen. Zum Verfahrensablauf wurde in § 13a Landesplanungsgesetz vorgegeben, dass die Satzungsbeschlüsse für die erforderlichen Teilregionalpläne, durch die die Flächenziele erreicht werden sollen, bis spätestens 30.09.2025 gefasst sein müssen. § 13a LplG definiert zudem als Zwischenziel, dass die Beteiligung der Planentwürfe bis zum 01.01.2024 erfolgen sollte. Dieses verfahrensbezogene Zwischenziel wurde durch den Regionalverband Heilbronn-Franken verfehlt.

In der Sitzung vom 14.07.2023 beauftragte die Verbandsversammlung die Verwaltung, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 (1) ROG über die geplante Teilfortschreibung Windenergie II zu unterrichten und das Scoping-Verfahren durchzuführen (Vorlage (VV) 10/180). Die Unterrichtung auf Grundlage des Kriteriensets, der ersten Suchraumkarte und eines ersten Begründungsentwurfs fand in der Zeit vom 01.08.2023 bis zum 29.09.2023 statt.

In der Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss gingen insgesamt 126 Stellungnahmen ein. Diese wurden mit Hilfe einer Online-Beteiligungsplattform gesammelt und verarbeitet. Alle Stellungnahmen sowie die Abwägungsergebnisse der Verwaltung können der beiliegenden Synopse (**Anlage 1 zur Vorlage**) entnommen werden.

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 08.12.2023 (Vorlage VV 10/180a) wurde ein erster Blick auf die Rückläufe zur Unterrichtung geworfen. Zudem wurde in der Sitzung zum einen beschlossen, an den rechtsverbindlichen Vorranggebieten der Teilfortschreibung Windenergie und der 13. Änderung des Regionalplans, die beide im Jahr 2015 rechtsverbindlich wurden, festzuhalten. Zum anderen wurde ein erster Entwurf des Textteils beschlossen. Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen im Rahmen der Unterrichtung wurde das Kriterienset der Teilfortschreibung Windenergie II teilweise angepasst. Diese Änderungen wurden in der Sitzung des Planungsausschusses am 12.04.2024 (Vorlage PA/VV 10/180b) vorgestellt und die vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

## **2) Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie II**

Der gesamte Prozess der Teilfortschreibung Windenergie II ist auf die Erreichung des Flächenziel angelegt und folgt dabei der Vorgabe, dass die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung erkennbar geeignet sein müssen.

In einem ersten Schritt wurde daher aus dem Gesamtraum der Region ein Suchraum ermittelt, der sich durch den Abzug von Flächen, die für die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ungeeignet sind bzw. die aus planerischen Gründen ausgeschlossen werden sollen, ergab. Auf Grundlage des Rücklaufs aus der Unterrichtung und des darauf aufbauend modifizierten Kriteriensets wurde der Suchraum neu berechnet, der sich danach inkl. hochrangiger Konflikte auf ca. 18,3 % der Regionsfläche belief. In einem weiteren Schritt wurde der Suchraum dann zunächst systematisch auf die Eignungskriterien des Kriteriensets untersucht, um dem positivplanerischen Ansatz des Wind-an-Land-Gesetzes Rechnung zu tragen. Dieser summierten Eignung wurden in einem zweiten Teilschritt die hochrangigen Konflikte gegenübergestellt. Daraus ergaben sich die grundsätzlich gut für Windkraft geeigneten Flächen. Ergebnis dieses Reduktionsprozesses war die Potenzialkulisse, die sich auf ca. 6,7 % der Regionsfläche beläuft und die in **Anlage 3.2 zur Vorlage** ebenfalls dargestellt ist. Die Potenzialkulisse war dann wiederum Grundlage für die Ableitung der Vorranggebiete. Die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wurden auf Basis der Potenzialkulisse anhand einer einzelgebietlichen Betrachtung, die festgelegten Leitlinien folgt (siehe Begründung Kapitel D.5), abgegrenzt. Ein Überblick über die Vorranggebiete auf regionaler Ebene und auf Ebene der Landkreise findet sich in **Anlage 3.1 zur Vorlage**. Bei der Abgrenzung spielten neben den Eignungs- und den hochrangigen Konflikten auch die Konfliktkriterien sowie Aspekte wie möglichst hohe Siedlungsabstände und die Vermeidung der Umfassungen von Ortslagen eine Rolle. Auch die bekannten Planungen der angrenzenden Nachbarregionen wurden berücksichtigt. Ziel war zudem bei allen Schutzgütern eine Konfliktminimierung, weshalb beispielsweise kaum Vorranggebiete in FFH-Gebieten vorgeschlagen werden.

Insgesamt werden durch dieses Vorgehen 104 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen vorgeschlagen, die insgesamt eine Fläche von ca. 10.960 ha aufweisen, was ca. 2,29 % der Regionsfläche entspricht. Hinzu treten 1.624 ha bzw. 0,34 % der Regionsfläche rechtskräftige Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Windenergie 2015 und der 13. Änderung des Regionalplans, die nach dem o.g. Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2023 (Vorlage (VV) 10/180a) unverändert bestehen bleiben, so dass die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen insgesamt 12.519 ha umfassen. Dies entspricht 2,63 % der Regionsfläche.

Teile der Vorranggebiete weisen Beschränkungen durch die militärische Radarführungsmindesthöhe des Flugplatzes Niederstetten auf.

Die Radarführungsmindesthöhe (MVA) ist eine flugbetriebliche, technische Vorgabe und beschreibt die niedrigste Höhe über dem Meeresspiegel, die für die Radarführung von Flügen unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes genutzt werden darf. Aus der MVA resultieren Beschränkungen der baulichen Höhe von Windkraftanlagen (siehe Begründung Kapitel D.3.6 und D.4.5). Um mit diesen Beschränkungen sachgerecht umzugehen, wurden in Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sowie den Immissionsschutzbehörden der Region zwei Typen von Referenzanlagen eingeführt. In Bereichen mit einer militärischen Radarführungsmindesthöhe beträgt die Gesamtbauhöhe (Mastfuß bis Rotorspitze) der Referenzanlage Typ 2 200 m, in Bereichen außerhalb der MVA bei Typ 1 280 m. In den Standortdatenblättern (**Anlage 1 zur Begründung**) wird dargestellt, welche Referenzanlagentypen in welchen Teilen der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen möglich sind. Summiert man die Flächen auf, sind in den neuen Vorranggebieten auf 8.194 ha (1,72 % der Regionsfläche) die Referenzanlage Typ 1 mit einer Gesamtbauhöhe von 280 m möglich, auf 2.701 ha (0,57 % der Regionsfläche) ist mindestens die Referenzanlage Typ 2 mit einer Gesamtbauhöhe von 200 m möglich. Wendet man die Referenzanlagen Typ 1 auf die bestehenden Vorranggebiete mit an, so sind diese auf insgesamt 8.865 ha und damit auf 1,86 % der Regionsfläche zulässig. Für die Anrechnung der Gebiete auf das Flächenziel spielt diese Beschränkung – auch mit Blick auf § 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz - aus Sicht der Verbandsverwaltung keine Rolle, da es sich bei der Referenzanlage und der Radarführungsmindesthöhe um keine planinternen Höhenbeschränkungen handelt.

Seit der Verbandsversammlung im Dezember 2023 und der Festlegung des Kriteriensets im Planungsausschuss im April 2024 hat die Verwaltung die Unterlagen für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 12 (2) und (3) LplG in Verbindung mit § 9 (2) ROG erstellt.

Die bereits fertiggestellten Unterlagen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 2 LplG und der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 LplG sind als **Anlage 2 der Vorlage** angehängt. Es handelt sich dabei um die Satzung zur Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans inklusive Anlagen zur Satzung. **Anlage A zur Satzung** beinhaltet den Text- und Kartenteil, in dem die Änderungen des Plansatzes und die geänderten und um die neuen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ergänzten Ausschnitte aus der Raumnutzungskarte abgebildet sind. Die Begründung stellt **Anlage B zur Satzung** dar. **Anlage C zur Satzung** ist der Umweltbericht.

Die Verbandsverwaltung arbeitet aktuell noch an den Standortdatenblättern, die **Anlage 1 zur Begründung** darstellen werden, daher ist dieser Vorlage als Anlage vorerst lediglich ein Musterstandortdatenblatt beigelegt. Die übrigen 103 Standortdatenblätter werden in vergleichbarer Weise in den nächsten Wochen erarbeitet und bis zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens fertiggestellt. Der Umstand, dass die Fertigstellung der Standortdatenblätter nach der Beschlussfassung über die Beteiligung erfolgt, ist dem o.g. und in § 13a LplG verankerten Zeitplan der Regionalen Planungsoffensive geschuldet. Dieser Sachverhalt war explizit Gegenstand eines am 04.06.2024 erfolgten Abstimmungstermins mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen und wurde vom Ministerium so vorgeschlagen und mittlerweile auch als dringende schriftliche Aufforderung gegenüber der Verbandsverwaltung formuliert. In diesem Termin wurden zudem Änderungen am Textteil

besprochen. Grundlage war der Entwurf des Textteils, der am 08.12.2023 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde (Vorlage (VV) 10/180a). Die bisher vorgesehene nachrangige Nutzung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde gestrichen, da diese eventuell die Anrechenbarkeit der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf das Flächenziel gefährdet hätte. Zudem wird für die neuen Vorranggebiete ein eigener Plansatz (4.2.3.3.2) angelegt, um eine Differenzierung zu den bestehenden Vorranggebieten der Teilfortschreibung Windenergie 2015 und der 13. Änderung (4.2.3.3.1) sicherzustellen.

### **3) Weiteres Vorgehen**

Das Flächenziel von 1,8 % ist nach § 13a LplG bis zum 30.09.2025 zu erreichen. Nach Fertigstellung der Unterlagen beginnt voraussichtlich im September 2024 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 2 LplG (3 Monate) und der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 LplG (1 Monat) auf Grundlage der dann vollständigen Unterlagen. Mit Beginn der Beteiligung finden insgesamt vier öffentliche Informationsveranstaltungen in den Landkreisen und im Stadtkreis Heilbronn statt.

Sollten berechtigte Belange gegen einzelne geplante Vorranggebiete vorgetragen werden, können diese Gebiete ggf. gestrichen oder geändert werden. Hierbei ist jedoch jeweils der in § 2 EEG normierte Abwägungsvorrang der Windenergienutzung zu berücksichtigen. Zudem werden die Erkenntnisse aus der Beteiligung in die Unterlagen eingearbeitet. Zusammen mit ggf. angepassten Unterlagen wird den regionalen Gremien der Rücklauf aus der Beteiligung inkl. eines Behandlungsvorschlags zur Abwägung vorgelegt. Abhängig vom Rücklauf aus der Beteiligung ist dann zu entscheiden, ob eine weitere Beteiligungsrunde, ggf. verkürzt nach § 9 (3) ROG durchzuführen ist. Sollte eine solche nicht notwendig sein, kann darauf aufbauend der Satzungsbeschluss gefasst werden. Damit ist frühestens zum Ende des 1. Quartal 2025 zu rechnen. Danach wird die Teilfortschreibung Windenergie II dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung vorgelegt.

### **4) Rechtswirkungen der Planungen**

Nach § 245e (4) Baugesetzbuch (BauGB) setzen sich die Regionalpläne mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung bereits im Entwurfsstadium gegen jeden wirksamen (Teil)Flächennutzungsplan zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch. Dessen Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB kann nach aktueller Rechtslage einem Windprojekt dann nicht mehr entgegengehalten werden, wenn der Regionalplanentwurf an dem Standort ein Vorranggebiet vorsieht, das Windprojekt diesem Entwurf entspricht und die Beteiligung nach § 9 (2) ROG durchgeführt wurde.

Wird der Flächenbeitragswert zusammen mit der rechtskräftigen Teilfortschreibung Windenergie 2015 und der 13. Änderung erreicht, ergibt sich die Rechtsfolge nach § 249 (2) BauGB, die besagt, dass die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 (1) Nr.5 BauGB auf die im Regionalplan und bereits auf kommunaler Ebene ausgewiesenen Flächen beschränkt wird. Über ergänzende kommunale Bauleitplanung können weiterhin zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie planerisch ermöglicht werden. Die Verbandsverwaltung geht nicht davon aus, dass die Kommunen der Region von dieser Möglichkeit in größerem Umfang Gebrauch machen werden.

Wird der Flächenbeitragswert nicht erreicht oder das Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig zur Rechtskraft gebracht, würde die „Generalprivilegierung“ nach § 249 (7) BauGB greifen und

Windkraftanlagen wären bis zum planerischen Erreichen des Flächenzieles von 1,8 % ungesteuert fast überall möglich. Um die Rechtswirkungen des § 249 (7) BauGB zu verdeutlichen, wurde der Karte der Vorranggebietsentwürfe für die gesamte Region eine Karte gegenübergestellt, die die Flächen zeigen, die in der Region der Windkraft grundsätzlich zugänglich sind. Methodisch entspricht diese Karte dem neu berechneten Suchraum (mit und ohne hochrangige Konflikte). Die Gegenüberstellung ist **Anlage 3.3 zur Vorlage** zu entnehmen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verbandsversammlung nimmt die im Zuge der Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt die in **Anlage 1** dargestellten Abwägungsvorschläge.
2. Die Verbandsversammlung beschließt den als **Anlage 2** beigefügten Entwurf der Satzung zur Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 einschließlich der Beteiligungsunterlagen (**Anlagen A bis C zur Satzung**) mit Stand vom 04.07.2024. Sie beauftragt die Verwaltung, die noch fehlenden Standortdatenblätter gemäß dem Musterstandortdatenblatt auszuarbeiten und auf Grundlage der vollständigen Unterlagen, die die Unterlagen nach **Anlage 3** einschließen, das Beteiligungsverfahren nach § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG in Verbindung mit § 9 (2) ROG durchzuführen.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Synopse über die Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge zur Unterrichtung über die Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 nach § 9 (1) ROG, Stand 24.06.2024
- Anlage 2: Entwurf der Satzung zur Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020
- Anlage A zur Satzung: Text- und Kartenteil der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Stand 04.07.2024
  - Anlage B zur Satzung: Begründung zur Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Stand 04.07.2024, inkl. Anlagen, u.a. Anlage 1 – Musterstandortdatenblatt SHA\_21\_II „Östlich Michelbach a.d. Bilz (Kernort)“
  - Anlage C zur Satzung: Umweltbericht zur Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Stand 04.07.2024 inkl. Anlagen
- Anlage 3: Gesamtkarten zur Potenzialkulisse und zu den Vorranggebietsentwürfen
- Anlage 3.1: Karten Entwürfe der Vorranggebiete, gesamte Region und Landkreise
  - Anlage 3.2: Karten Potenzialkulisse inkl. Entwürfe der Vorranggebiete, gesamte Region und Landkreise
  - Anlage 3.3: Gegenüberstellung Entwürfe der Vorranggebiete vs. Flächen nach § 249 (7) BauGB (Generalprivilegierung)